

LPD Wien

SVA 3, Referat Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten

Tel.: +43-1 31 310 / 75306
Fax: +43-1 31 310 / 75319
Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl
an lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at zu richten.

per E-Mail

Wien, am 31.10.2023

BESCHEID

Spruch

Die von Herrn [REDACTED] am 29.10.2023 angezeigte Versammlung zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“, welche am Samstag den 04.11.2023 von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr in 1150 Wien, Vogelweidpark mit anschließendem Marsch über die Gablenzgasse, Burggasse, Bellariastraße, über den Ring (gegen die Fahrtrichtung) bis zum Heldenplatz mit anschließender Abschlusskundgebung stattfinden soll, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (kurz: VersG) BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (kurz: EMRK) BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998 untersagt.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen, gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021 ausgeschlossen.

Begründung

Mit Schreiben vom 29.10.2023 zeigte Herr [REDACTED] die im Spruch angeführte Versammlung an. Der Anmelder war am 31.10.2023 zu einer Besprechung bei der Versammlungsbehörde zugegen. Es wurde die im Spruch angeführte Route vereinbart. Im Zuge der Besprechung gab der Anmelder jedoch an, dass er nicht gewillt sei bei der Versammlung als Leiter bzw. durch seine Ordner einzuschreiten, falls verhetzende bzw. menschenverachtende Slogans skandiert werden. Er verweigerte zudem die Unterschrift der Niederschrift.

Aus seiner Sicht sei der Slogan „From The River To The Sea, Palestine Will Be Free“ kein verhetzender bzw. menschenverachtender Slogan. Die Rechtsauffassung der Behörde sei seiner Meinung nach unrichtig.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Nach § 6 Abs. 1 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen.

Die Behörde ist hierzu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art.11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art.11 Abs.2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. VfSlg. 10443/85); so hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind, oder nicht (vgl. zB VfGH 1.10.1988 B 1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-) Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl. zB VfSlg.5087/1965).

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird, wie bei zahlreichen Versammlungen (mit ähnlichem Zweck: „Palästina“-Bezug) seit dem aktuellen Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 07.10.2023, der Slogan „From The River To The Sea, Palestine Will Be Free“ skandiert werden.

Bei dem Slogan „From The River To The Sea, Palestine Will Be Free“ handelt es sich um einen Code, der zur Beseitigung des Staates Israel aufruft. Diese Parole bedeutet im Grunde, dass Israel kein Recht habe, auf dem Land zwischen Jordan und Mittelmeer zu existieren, und wird seit Langem von islamistischen Gruppen unterstützt, die offen zur Beseitigung Israels aufrufen.

Die „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ führt in einer Stellungnahme vom 25.10.2023 dazu aus:

„Auf einer Pro-Palästina Demonstration vom 11. Oktober 2023 in Wien wurde der Slogan „From the River to the Sea – Palestine will be free!“ artikuliert. Die Verwendung dieses Slogans auf Demonstrationen in Österreich, sowie in Hinblick auf eine notwendige Kontextualisierung, geben den Anlass, im Folgenden eine Einschätzung in Bezug auf seinen Bedeutungsgehalt, seine Herkunft sowie einen möglichen extremistischen Bezug in wissenschaftlicher Hinsicht anzustellen.

1. Der Slogan „From the River to the Sea“ (arab. Min an-nahr ila l-bahr) geht historisch zurück auf die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO), die ihn im Zuge damaliger, nationalistisch motivierter, Kampagnen zur Zurückgewinnung des Territoriums von Kernisrael 1948 (Küstenstreifen, Galiläa, Jesreel-ebene, Arava-Senke sowie die im Süden gelegene Negev-Wüste) bis in die 1960er Jahre verwendet hat.¹ Dieser Anspruch wurde schließlich 1993 von Seiten der offiziellen Interessenvertretung der PLO, und im Zuge der Friedensverhandlungen mit Israel (Oslo-Agreement), aufgegeben.² Davon abgesehen verwendet die Hamas diesen Slogan weiterhin. Dies geschieht mit dem Ziel diesen ursprünglich maximalen Anspruch auf alle Gebiete des heutigen Israel aufrechtzuerhalten.³ Seitdem wurde der Slogan von unterschiedlichen Strömungen bei öffentlichen Kundgebungen verwendet. Dabei wurde er auch um einzelne Phrasen erweitert: „From the River to the Sea – Palestine will be free“.⁴ Islamistische Gruppen wiederum benutzten auch die Variante „Palestine is Islamic – from the River to the Sea“.⁵

2. Aufgrund dieser Historie wird ersichtlich, dass der medial oft als ein „Code für die Vernichtung Israels“ interpretierte Slogan⁶ „From the River to the Sea“ auch abweichende Bedeutungsinhalte transportieren kann. So haben palästinensische Gruppen unterschiedlicher ideologischer Strömungen im zeitlichen Verlauf von über fünf Jahrzehnten (1964–2023), diesen – als allgemein für die „palästinensische Sache“ relevant erachteten – Slogan entsprechend ihrer jeweiligen säkular-nationalistischen oder aber islamistischen Agenden verwendet. Eine dabei nötige Differenzierung identifiziert bei der Verwendung dieses Slogans drei Typen:

a. Eine „Vernichtungsphantasie“ im Sinne einer Vertreibung „der Juden ins Meer“; Eine solche war tatsächlich unter säkular-nationalistischen Vorzeichen in arabischen Staaten der 1960er Jahre, wie zum Beispiel in Ägypten, verhältnismäßig populär verbreitet.⁷

b. Ein „islamistisches“ Szenario von Juden (und Christen) als minderberechtigte „Schutzbefohlene“ (arab. dhimmis) im Rahmen eines wahren „islamischen“ (eigentlich islamistischen) Staatswesens.

c. Ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen in einem mehr oder weniger säkularen Staatswesen unter arabischer (wahrscheinlich muslimischer) Mehrheit.

*3. Es bleibt festzuhalten, dass der Slogan „From the River to the Sea“ aktuell auf einer Pro-Palästina-Demonstration in Wien am 11.10.2023 geäußert wurde. Relevant für eine Einschätzung der Verwendung dieses Slogans im österreichischen Kontext bleiben dabei die **zeitliche Komponente**: Zeitlich handelt es sich um den Anlass der am 7. Oktober 2023 geschehenen terroristischen Übergriffe der Hamas auf israelische Zivilisten; die Verwendung des Slogans geschah in Verkennung erwiesener und medial weitverbreiteter Grausamkeiten dieser Tat, sowie in Reaktion auf zu erwartende israelische Maßnahmen, insbesondere gegenüber Zivilisten im Gaza-Streifen. Diese zeitliche Komponente einbeziehend, drängt sich bei einer wissenschaftlichen Bewertung des Slogans „From the River to the Sea“ die Frage auf, wie dieser Slogan im aktuellen Kontext wahrgenommen wird?*

4. Vor dem aktuellen Hintergrund, sowie im Kontext der jeweiligen ideologischen Ausrichtung der diesen Slogan verwendenden Strömungen, bleibt daher abschließend festzuhalten, dass es nicht

auszuschließen ist, dass durch den Slogan „From the River to the Sea“ auch eine dezidierte Vernichtungsphantasie des Staates Israel und ein ideologisches Naheverhältnis zur Hamas, zum Ausdruck gebracht werden kann. Der aktuelle Kontext lässt auch diesen Schluss zu.

1 Moshe Shemesh, „The Founding of the PLO 1964“, *Middle Eastern Studies* 20 (1984), 105–141.

2 „Israel-PLO Recognition: Exchange of Letters between PM Rabin and Chairman Arafat“, 09.09.1993, <https://web.archive.org/web/20150504194404/http://unispal.un.org/UNISPAL.NSF/0/36917473237100E285257028006CoBC5> (abgerufen am 24.10.2023).

3 Hamas Charter, <http://www.mideastweb.org/hamas.htm> (abgerufen 24.10.2023).

4 Jarrod Tanny, „The Real Meaning of “From the River to the Sea”, *Jewish Journal* 16.06.2021, <https://jewishjournal.com/commentary/opinion/337807/the-real-meaning-of-from-the-river-to-the-sea> (abgerufen am 24.10.2023).

5 Ann Marie Olivier, Paul F. Steinberg, *The Road to Martyrs’ Square: A Journey into the World of the Suicide Bomber*, Oxford 2006, 33.

6 Markus Sulzbacher, „Keine Vorfälle auf Pro-Palästina-Demo in Wien“, *Der Standard* 14.10.2023, <https://www.derstandard.at/story/3000000191155/keine-vorfaelle-auf-pro-palaestina-demo-in-wien> (abgerufen 24.10.2023).

7 Alexandra Förderl-Schmid, Joachim Käppner, Sina-Maria Schweikle, „Die Furcht tief in meinem Herzen“, *Süddeutsche Zeitung* 12.10.2023, <https://www.sueddeutsche.de/leben/israel-krieg-gaza-libanon-aegypten-geschichte-1.6286446?reduced=true> (abgerufen 24.10.2023). "

Im Ergebnis bedeutet dies, dass dieser Slogan im Kontext mit dem aktuellen Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 07.10.2023 als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel zu verstehen ist.

Darüber hinaus werden durch das Skandieren des Slogans „From The River To The Sea, Palestine Will Be Free“ Ressentiments gegen die jüdischen Mitbürger in Österreich hervorgerufen und antisemitische Bestrebungen gestärkt. Dadurch könnten in weiterer Folge auch nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge gefördert werden.

Eine Versammlung setzt ein gemeinsames Wirken voraus. Wenn das gemeinsame Wirken u.a. darin besteht, zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel aufzurufen, wird damit ein Klima geschaffen, diesen gewalttätigen Konflikt auf die Straßen Wiens zu tragen. Es wird hierdurch ein gewalttätiges, antisemitisches Gedankengut verbreitet, welches sich konkret schon dadurch geäußert hat, dass zahlreiche in der Öffentlichkeit sichtbar angebrachte israelische Flaggen in Wien und österreichweit heruntergerissen und beschädigt wurden.

Es wird vor diesem Hintergrund davon ausgegangen, dass weitere Auseinandersetzungen, die im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht hingenommen werden können, geradezu zu erwarten sind.

Wie Herr Wilhelm Langthaler dargelegt hat, würde er bei einem allfälligen Skandieren des Slogans „From The River To The Sea, Palestine Will Be Free“ nicht dagegen vorgehen bzw. entsprechend einschreiten.

Versammlungen dürfen es sich aber nicht „zum Zweck setzen, ein mit den Imperativen der Rechtsordnung im Widerspruch stehendes Verhalten, sei es der „Versammelten, sei es der außerhalb der Versammlung Stehenden, herbeizuführen“ (Eigner, Keplinger, Praxiskommentar Versammlungsrecht, 4. Auflage, proLIBRIS.at, Seite 93, Rz 8.1).

Die Behörde kam daher nach sorgfältiger Abwägung der Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung mit den Interessen der Öffentlichkeit zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigungen der Öffentlichkeit aus den genannten Gründen schwerer wiegen als die Interessen des Veranstalters. Der Schutz der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Güter, nämlich die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, macht die Untersagung der beabsichtigten Versammlung notwendig.

Die Behörde kam nach Abwägung der Interessen des Veranstalters mit dem öffentlichen Interesse des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss wegen Gefahr im Verzug – im konkreten Fall der Durchführung der Versammlungen trotz Vorliegen eines Untersagungsgrundes – dringend geboten ist. Ansonsten würde die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes bestehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.


Gebührenhinweis:

Eine Beschwerde ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - **mit 30,-- Euro zu vergebühren** (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten – BuLVwG-Eingabengebührenverordnung – BuLVwG-EGebV).

Die Gebühr ist auf das **Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW)** zu entrichten, wobei als **Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides PAD/23/2234324** anzugeben ist. **Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.**

Der Referatsleiter:

gez.: i.A. 

	Datum/Zeit	2023-10-31T12:32:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	[REDACTED]
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	